

Rechtshinweise für die Durchführung von Praxisphasen für Studierende der Universität Münster in einem Lehramtsstudiengang

1. Aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2012 (ABl. NRW. S. 433) in der bereinigten Fassung vom 15.12.2016

Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen

3. Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente

(1) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen. Sie stellen für alle Praxiselemente Praktikumsplätze zur Verfügung. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum und das Berufsfeldpraktikum können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers auch an genehmigten Ersatzschulen, das Praxissemester mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes NRW abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen (§ 13 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 - OVP - BASS 20-03 Nr. 11) koordinieren die Durchführung der Praktika an den Schulen und begleiten diese ausbildungsfachlich. Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehört insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Schulen und Hochschulen.

(3) Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden und entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxiselements noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und der Bezirksregierung.

(5) Alle Praxiselemente werden durch die Praktikantinnen und Praktikanten in einem Portfolio dokumentiert (§ 12 Absatz 1 Satz 4 LABG; § 13 LZV). Das Portfolio dient einerseits der Sammlung von Dokumenten, wie zum Beispiel Praktikumsbescheinigungen. Zum anderen dokumentiert es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung sowie eine kontinuierliche Eignungsreflexion während der gesamten Ausbildung. Die standardorientierten Reflexionsbögen dienen der Vorbereitung von Beratungssituationen im jeweiligen Praxiselement. Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente des Reflexionsteils nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements anderen zur Kenntnis zu geben. Das Portfolio und die in

ihm vorgesehenen Dokumente bewahren die Praktikantinnen und Praktikanten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes auf. Die Formatvorlagen für die reflexionsbezogenen Dokumente des Portfolios werden von den Hochschulen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam entwickelt.

(6) Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Für Lehrkräfte, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der Hochschule oder dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz).

(7) Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung entsprechend den formalen Anforderungen der Hochschulen.

2. Versicherungsschutz für Praxisphasen in Schulen: (Eignungs- und) Orientierungspraktikum ((E)OP) im Bachelor, Praxissemester im Master

2.1. Unfallversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Siebtes Buch (VII), Gesetzliche Unfallversicherung
Zweiter Abschnitt: Versicherter Personenkreis

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind.

Im Rahmen des (E)OP im Bachelor bzw. des Praxissemesters im Master besteht für die Praktikant*innen gesetzlicher Unfallschutz gemäß § 2 SGB VII (Nr. 3 Abs. 6 RdErl. v. 15.12.2016). Es besteht insbesondere gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch (§ 2 SGB VII) für die Tätigkeit innerhalb der Schule, für alle außerschulischen genehmigten Schulveranstaltungen sowie auf dem direkten Weg vom Wohnort zur Schule und auf dem direkten Weg zurück zum Wohnort.

2.2. Haftpflichtversicherung

Auch Praktikant*innen tragen Haftungsrisiken für den Fall, dass sie der Schule oder Dritten einen Schaden zufügen. Es ist daher sinnvoll, dass Praktikant*innen einen Haftpflichtversicherungsschutz begründen, der ihre persönliche Haftung gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des Praktikums abdeckt. Praktikant*innen, die bereits über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen, sollten diesen hinsichtlich des Versicherungsumfangs überprüfen lassen.

Die Praxisphase für das (E)OP muss spätestens 14 Tage vor Antritt der Praxisphase im Zentrum für Lehrerbildung angemeldet werden. Studierende können dann Schulpraktika auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen absolvieren: im gesamten Bundesgebiet oder im Ausland.

Der Nachweis über den Versicherungsschutz wird von der Universität Münster in der Form erbracht, dass den angemeldeten Studierenden im Schadensfall bestätigt wird, ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Lehramtsstudiums, für das sie eingeschrieben sind, zu absolvieren. Die Schadensmeldung an den Versicherer erfolgt mit diesem Beleg durch die Praktikumsstelle.

3. Versicherungsschutz für Praxisphasen im Rahmen des Berufsfeldpraktikums (BFP) im Bachelor

3.1. Unfallversicherung

Studierende der Universität Münster sind während des Berufsfeldpraktikums unfallversichert (siehe unter 2.1). Das Praktikum muss vor Antritt der Praxisphase im Zentrum für Lehrerbildung angemeldet werden. Studierende können dann Berufsfeldpraktika auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen absolvieren: im gesamten Bundesgebiet oder im Ausland.

3.2. Haftpflichtversicherung

Ein gesetzlicher Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Studierende, die ein außerschulisches Praktikum im Rahmen des Berufsfeldpraktikums absolvieren, nicht. Ein Versicherungsschutz seitens der Universität Münster besteht ebenfalls nicht. Es wird daher empfohlen, vor Beginn des Praktikums mit dem Praktikumssträger zu klären, ob man in die Haftpflichtversicherung des Trägers aufgenommen werden kann und – falls dies nicht möglich ist – eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung – möglicherweise über die Eltern – wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz für ein außerschulisches Praktikum besteht. Falls kein privater Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4. Weisungsbefugnis (Schulen)

Die Praktikant*innen müssen alle Regelungen beachten, die für die Schule und den Unterricht gelten. Die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte sind zu befolgen (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016). Unentschuldigtes Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen (Nr. 3 Abs. 3 RdErl. v. 15.12.2016).

5. Verschwiegenheitserklärung

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikant*innen der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht vor. Die Praktikant*innen sind bezüglich aller schulischen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber externen Dritten verpflichtet (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016). Studierende, die das (E)OP absolvieren wollen, finden das [Formular](#) auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung. Studierende, die das Praxissemester absolvieren, erhalten die Verschwiegenheitserklärung mit der Information über den Schulplatz aus dem Online-Verteilverfahren der Schulplätze (PVP) per E-Mail zugesendet. Die Bescheinigung wird von der Schule aufbewahrt.

Nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) gilt:

Die betreffende Person wird im Rahmen der Verpflichtung darauf hingewiesen, dass die folgenden Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie*ihn anzuwenden sind:

§ 201 Absatz 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,

§ 203 Absatz 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen,

§ 204 – Verwertung fremder Geheimnisse,

§ 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Beachten Sie: Ggf. fordern Einrichtungen im BFP ebenfalls eine Verschwiegenheitserklärung ein. Diese orientiert sich dann an der Maßgabe der Einrichtung.

6. Infektionsschutz i. V. m. dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (IfSG, Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020

Vor Aufnahme des schulischen Praktikums legen die Praktikant*innen der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016). Studierende, die das (E)OP absolvieren wollen, finden das Formular auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung. Studierende, die das Praxissemester absolvieren, erhalten die Erklärung zum Infektionsschutz mit der Information über den Schulplatz aus dem Online-Verteilverfahren der Schulplätze (PVP) per E-Mail zugesendet. Diese Bescheinigung wird von der Schule aufbewahrt.

Am 01.03.2020 tritt das **Masernschutzgesetz** in Kraft. Studierende, die ab dem 01.03.2020 ein Praktikum neu beginnen, müssen vor Antritt dieses Praktikums

- in der **Schule** (bei (E)OP: (Eignungs- und) Orientierungspraktikum, Praxissemester) oder
- in einer **Gemeinschaftseinrichtung** (bei BFP: Berufsfeldpraktikum), d. h. Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen, sonstige Ausbildungseinrichtungen und Heime (§ 33 Nr. 1-5 IfSG)

einen der folgenden drei Nachweise vorlegen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) **oder**
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) **oder**
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Die Impfdokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung
2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde
4. Namen und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person
5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der **Praktikumsschule** bzw. der Leitung der **Gemeinschaftseinrichtung** vorzulegen.

Beachten Sie: Ggf. fordern Einrichtungen im BFP ebenfalls entsprechende Erklärungen. Diese orientieren sich dann an der Maßgabe der Einrichtung.

Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.

Weiterführende Links:

- [Merkblatt des Gesundheitsministeriums: Wie weise ich Masernschutz nach?](#)
- [Leitfaden zur Impfpassüberprüfung](#)

7. Praktika im Ausland

Bitte beachten Sie, dass bei Auslandspraktika andere Regelungen gelten als bei Inlandspraktika. Die Regelungen stehen in unmittelbarem Bezug zum Land, in dem das Praktikum durchgeführt wird. Um Informationen zu einem Auslandspraktikum zu erhalten, lassen Sie sich vor Antritt des Praktikums im Zentrum für Lehrerbildung beraten: internationales.zfl@uni-muenster.de

8. Datenschutz

Der Umgang mit personenbezogenen Daten in Lehramtspraxisphasen ist durch die Rechtsgrundlagen zum Datenschutz und das Schulgesetz NRW geregelt. Die geltenden Datenschutz-Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind von den Studierenden während des Praktikums insbesondere im Rahmen von Untersuchungsprojekten einzuhalten.

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht vor (vgl. 5. Verschwiegenheitserklärung). Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zu allen schulischen Angelegenheiten und insbesondere auch in Hinblick auf personenbezogene Informationen zur Verschwiegenheit gegenüber externen Dritten verpflichtet (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016).

Gemäß Artikel 4 (1) der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“

Die Datenschutz-Grundverordnung legt in Artikel 5 (1) folgende Grundsätze zum Umgang mit personenbezogenen Daten fest:

„(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Personenbezogenen Daten, die im Rahmen eines Praktikums erhoben oder gespeichert werden, dürfen also nur für einen definierten Zweck („Zweckbindung“), in einem für den Zweck angemessenen Umfang („Datenminimierung“) und nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung des definierten Zwecks notwendig ist („Speicherbegrenzung“). Die Daten müssen zudem vor einem unbefugtem Zugriff oder Verlust bspw. durch eine angemessene Aufbewahrung geschützt werden („Integrität und Vertraulichkeit“). Wenn der Zweck erfüllt wurde oder die betroffene Person verlangt, dass die erhobenen personenbezogenen Daten gelöscht werden, sind die Daten zu löschen.

In Hinblick auf die Durchführung von Untersuchungsvorhaben im Rahmen des Forschenden Lernens gilt gemäß [§ 120 Schulgesetz NRW](#):

„(2) [...] Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. [...]

(4) [...] wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der betroffenen Personen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist.

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.“

Eine zusätzliche oder alternative Genehmigung einer Bild- und Tonaufzeichnung durch das Ministerium ist nicht erforderlich. [Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften ([15. Schulrechtsänderungsgesetz](#)) Änderung der §§ 120 f. SchulG; Bild- und Tonaufzeichnungen im Unterricht vom 02.06.2020]

Genauere Ausführungen zur Durchführung von wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG finden sich im [Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.07.1996](#) (GABl. NW. I S. 152)

[Hinweise zu Studienprojekten im Praxissemester](#)

9. Regelungen im Krankheitsfall

Im Fall der Erkrankung haben die Praktikant*innen die Schule oder die Praktikumeinrichtung und das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) umgehend zu informieren. Mit den Ausbildungsbeauftragten der Schulen bzw. mit den Verantwortlichen der Praktikumeinrichtung ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des (Eignungs- und) Orientierungspraktikums bzw. des Berufsfeldpraktikums noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) herzustellen. Bitte beachten Sie: Nach dem dritten Krankheitstag ist dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zusätzlich ein Attest vorzulegen. Die daraus resultierenden Fehlzeiten werden in Absprache mit der Schule bzw. der Praktikumeinrichtung im Anschluss an die vereinbarte Praktikumszeit nachgeholt (Nr. 3 Abs. 3 RdErl. v. 15.12.2016).

10. Mutterschutz

10.1. Mutterschutz im Bachelor-Studium ((E)OP/BFP)

Schwangere Studierende, die eine Praxisphase im Bachelor-Studium absolvieren möchten, sollten sich bei Bekanntwerden der Schwangerschaft vor der Praxisphase umgehend beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) melden. Nach Abschluss der Praktikumsvereinbarung mit der Schule bzw. mit der Praktikumeinrichtung und bei Auftreten einer Schwangerschaft während der Praxisphase muss diese umgehend der Schule bzw. der Praktikumeinrichtung und dem ZfL gemeldet werden. Die Schulleitung oder die Praktikumeinrichtung kann hier ergänzend Dokumente zur Schwangerschaft anfordern (Mutterpass, Impfausweis etc.). Für schwangere oder stillende Praktikantinnen ist durch die Schulleitung der Schule bzw. durch die Verantwortlichen der Praktikumeinrichtung, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich bzw. für den Tätigkeitsbereich der Praktikumeinrichtung zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen (Nr. 3, Abs. 7, RdErl. v. 08.12.2017).

10.2. Mutterschutz im Praxissemester

Schwangere Studierende, die eine Praxisphase absolvieren möchten, sollten sich bei Bekanntwerden der Schwangerschaft vor dem Schulpraktischen Teil umgehend beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) melden. Nach Bekanntgabe der zugewiesenen Schule und bei Auftreten einer Schwangerschaft während des schulpraktischen Teils muss diese umgehend der Schule, dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) gemeldet werden. Die Schulleitung kann hier ergänzend Dokumente zur Schwangerschaft anfordern (Mutterpass, Impfausweis etc.). Für schwangere oder stillende Praktikantinnen ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen (Nr. 3, Abs. 7, RdErl. v. 08.12.2017). Des Weiteren ist durch die ZfsL-Leitung des zugewiesenen ZfsL eine Gefährdungsbeurteilung für den Einsatzbereich ZfsL zu erstellen. Die Studierenden müssen sich hierzu einmal an die für Sie zuständigen Praxissemesterbeauftragten wenden. Bis zum Vorliegen der Gefährdungsbeurteilungen darf die Studierende die Schule und das ZfsL nicht betreten.